

MARKTGEBÜHRENSATZUNG
der Stadt Montabaur
vom 14.06.1984,
zuletzt geändert durch Satzung
zur Änderung der Marktgebührensatzung der Stadt Montabaur
vom 10.12.2001

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für das Feilbieten von Waren auf den von der zuständigen Behörde festgesetzten Wochenmärkten, Krammärkten, Weihnachtsmärkten und Jahrmärkten in der Stadt Montabaur werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Feilbieten von Waren von der zuständigen Behörde erlaubt worden ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Marktgebühren werden, sofern ein schriftlicher Gebührenbescheid erteilt wird, fällig innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Sie sind, sofern kein schriftlicher Gebührenbescheid ergeht, spätestens bei Marktbeginn zu entrichten. Bei Dauererlaubnissen sind sie spätestens am ersten Markttag im Monat zu zahlen.
- (4) Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Marktgebühren bei Nichtbelegung des Standplatzes erfolgt nicht.
- (5) Der Inhaber eines Standplatzes hat den Nachweis über die Zahlung der Gebühr bis zum Ende der festgesetzten Marktzeit aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen zur Kontrolle vorzulegen.
- (6) Die Stadt Montabaur verfolgt mit der Veranstaltung von Märkten keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2
Höhe der Gebühren

- (1) An den Wochenmärkten betragen die Marktgebühren je Markttag und laufenden Meter Verkaufsstand 1,50 EUR.
- (2) An den Krammärkten, Weihnachtsmärkten und Jahrmärkten betragen die Marktgebühren für die Marktstände, die zum Verkauf von Waren aller Art zugelassen sind, je Markttag und laufenden Meter Verkaufsstand 2,-- EUR. Die Mindestgebühr beträgt jedoch je Markttag und Verkaufsstand 10,-- EUR.

- (3) Die Höhe der Marktgebühren für Stände, die an Jahrmärkten der Volksbelustigung dienen, sind unter Zugrundelegung der Kosten der Veranstaltung nach dem wirtschaftlichen Vorteil der Erlaubnis und der Art und Größe des Standes nach dem nachfolgenden Tarif zu bemessen.

Die Gebühren betragen für den gesamten Veranstaltungszeitraum	Gebühr in EUR	
	von	bis
<i>1. im Bereich des Großen Marktes</i>		
1.1 für Getränkestände mit und ohne Sitzgelegenheiten	205,-- EUR	614,-- EUR
1.2 für Imbissstände mit und ohne Sitzgelegenheiten	102,-- EUR	307,-- EUR
1.3 für Straßencafés, Speiseeisstände und sonstige Stände mit und ohne Sitzgelegenheiten	51,-- EUR	153,-- EUR
<i>2. im Bereich der Kirchstraße, des Kleinen Marktes und im Vorderen Rebstock</i>		
2.1 für Getränkestände mit und ohne Sitzgelegenheiten	102,-- EUR	409,-- EUR
2.2 für Imbissstände mit und ohne Sitzgelegenheiten	51,-- EUR	205,-- EUR
2.3 für Straßencafés, Speiseeisstände und sonstige Stände mit und ohne Sitzgelegenheiten	26,-- EUR	102,-- EUR
<i>3. im Bereich der Bahnhofstraße und sonstigen Straßen und Plätzen</i>		
3.1 für Getränkestände mit und ohne Sitzgelegenheiten	51,-- EUR	307,-- EUR
3.2 für Imbissstände mit und ohne Sitzgelegenheiten	26,-- EUR	153,-- EUR
3.3 für Straßencafés, Speiseeisstände und sonstige Stände mit und ohne Sitzgelegenheiten	13,-- EUR	77,-- EUR

Bei Getränkeständen ohne Pavillon und Getränkezapfanlage können die Gebühren ermäßigt werden.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Standgebühren werden nicht erhoben,
1. an Weihnachtsmärkten, die nicht den Charakter eines Marktes aufweisen,
 2. für nicht gewerbsmäßige Verkaufsstände von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, der Sport, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen, berufsständischen, gewerkschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
 3. für Verkaufsstände, die Erträge erzielen, die ausschließlich und unmittelbar zu vorher angegebenen mildtätigen Zwecken verwendet werden.
- (2) Inhaber von Standplätzen, die an Jahrmärkten durch Musikkapellen, Schaustellungen, o. ä. einen eigenen Beitrag zur Volksbelustigung leisten, können ganz oder teilweise von der Gebührenpflicht befreit werden.

§ 4 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besondere Regelung enthält, gilt im übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührenordnung der Stadt Montabaur vom 16.08.1951 außer Kraft.

Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt die Satzung am 01.01.2002 in Kraft.

56410 Montabaur, 10.12.2001

(Siegel)

Stadt Montabaur

Dr. Possel-Dölken
Stadtbürgermeister